

## Übereinkommen

**zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss  
des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon,  
die Bezeichnung des internationalen Bahnhofes  
und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle–Domodossola**

Absgeschlossen am 2. Dezember 1899

Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Dezember 1899<sup>2</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 6. September 1900

In Kraft getreten am 6. September 1900

---

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und*

*Seine Majestät der König von Italien,*

in der Absicht, die Anwendung des Staatsvertrages vom 25. November 1895<sup>3</sup> betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon von Brig nach Domodossola mit Bezug auf den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische, die Bezeichnung des internationalen Bahnhofes und den Betrieb der Strecke Iselle-Domodossola zu ordnen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben:

### **Art. 1**

Der effektive Anschluss der schweizerischen Eisenbahnlinie an die italienische erfolgt bei der bergwärts gelegenen Einfahrtsweiche der Station Iselle. Dieser Punkt ist durch die italienische und die schweizerische Eisenbahnverwaltung kontradiktorisch festzusetzen mittels eines die genauen Grenzen des beidseitigen Eigentums angegebene Situationsplanes.

Der Schnittpunkt der Tarife fällt mit dem Anschlusspunkte der Eisenbahnnetze in Iselle zusammen.

Der Anschlusspunkt und der Tarifschnittpunkt dürfen bei der Erstellung eines zweiten Geleises zwischen Brig und Iselle nicht verändert werden.

BS 13 173; BBl 1899 V 761

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> AS 18 205

<sup>3</sup> SR 0.742.140.21

**Art. 2<sup>4</sup>**

Eine internationale Station wird in Domodossola errichtet, um dort den Austausch des internationalen Verkehrs sowie die Dienste der Posten und Telegrafen, der allgemeinen Polizei und der Gesundheits-(Epidemien- und Viehseuchen-)Polizei der beiden Staaten zu vereinigen.

Die zollamtlichen Verrichtungen werden getrennt: der schweizerische Zolldienst wird in Brig eingerichtet, der italienische Zolldienst in Domodossola mit Büros der letzten Klasse des letzten Ranges für den Lokalverkehr auf den Stationen Iselle, Varzo und Preglia<sup>5</sup>.

Mit Bezug auf die Poststücke und Fahrpoststücke sowie den Reisendenverkehr findet der schweizerische Zolldienst in Domodossola statt.

Die zollamtlichen Verrichtungen für die Ausfuhr aus Italien werden auf die einfachste Form beschränkt und geschehen soweit als möglich ohne Auslad der Güter.

Es ist von vorneherein verstanden, dass die Zollbüros in Brig und Domodossola die nötigen Befugnisse erhalten, um die Verzollung aller Arten von Gütern in allen Verkehrsarten vornehmen sowie alle Anordnungen fiskalischer oder polizeilicher Natur durchführen zu können.

**Art. 3**

Die von den beteiligten Regierungen für die in Artikel 2 erwähnten Dienste als notwendig erachteten Räumlichkeiten und Einrichtungen in Domodossola, in Brig und in den Zwischenstationen<sup>6</sup> sind durch die Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme der für den Dienst der Epidemienpolizei bestimmten Einrichtungen, welche den Gegenstand eines der in Artikel 15 vorgesehenen Übereinkommen bilden werden.

Wenn ausser diesen Räumlichkeiten noch Wohnungen für das bei den genannten Diensten beschäftigte Personal erforderlich sein sollten, sind die Eisenbahnverwaltungen zu deren Erstellung verpflichtet; in diesem Falle haben sie Anspruch auf einen jährlichen Mietzins von fünf Prozent des zu diesem Zwecke gemachten Kapitalaufwandes und auf Ersatz der betreffenden Grundsteuer.

<sup>4</sup> In Ausführung dieses Art. wurden die Übereink. vom 24. März 1906 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola (SR **0.631.252.945.44**) und betreffend den Postdienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola und im internationalen Bahnhof Domodossola (SR **0.783.594.542**) abgeschlossen.

<sup>5</sup> Die italienischen Zollämter in den Stationen Varzo und Preglia wurden aufgehoben (Art. 1 der Abmachung vom 14. Sept. 1927 zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung betreffend die Anwendung des schweizerisch-italienischen Übereink. vom 24. März 1906 betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola – BS **12 814**).

<sup>6</sup> Die italienischen Zollämter in den Stationen Varzo und Preglia wurden aufgehoben (Art. 1 der Abmachung vom 14. Sept. 1927 zwischen der schweizerischen und der italienischen Regierung betreffend die Anwendung des schweizerisch-italienischen Übereink. vom 24. März 1906 betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola – BS **12 814**).

Die Kosten der inneren Einrichtung, des Unterhaltes, der Beleuchtung und der Reinigung der Räumlichkeiten sind von den Verwaltungen zu tragen, welche sie benutzen.

#### **Art. 4**

Die Bedingungen, unter denen der Betrieb der Strecke Domodossola-Iselle und des Bahnhofes Domodossola vor sich gehen soll, werden den Gegenstand eines besonderen Vertrages zwischen den Eisenbahnverwaltungen bilden.<sup>7</sup> Dieser Vertrag soll den beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mangels eines Einverständnisses zwischen den beiden Verwaltungen werden die Bedingungen, welche den Gemeinschaftsdienst ordnen, zwischen den beiden Regierungen vereinbart werden.

#### **Art. 5**

Der Betrieb soll in der Weise eingerichtet werden, dass auf der Fahrt zwischen der Grenze und der Station Domodossola weder für die Reisenden ein Wagenwechsel noch für die Güter ein Umlad stattfindet. Die Eisenbahnverwaltungen werden die Übergabeformalitäten aller Verkehrselemente: Reisende, Gepäck, Fahrpost, Güter, Vieh sowie des Rollmaterials, soviel wie möglich beschränken.

Die schweizerische Eisenbahnverwaltung hat auf dem Bahnhofe Domodossola die Büros, die ihr für diesen Übergabedienst nötig sind, auf ihre Kosten einzurichten und zu unterhalten. Das Personal dieser Büros wird für seinen Dienst freien Zutritt zu allen Teilen des Bahnhofes Domodossola erhalten, jedoch bezüglich der Bahnhofspolizei unter den Befehlen des Bahnhofvorstandes stehen.

Die italienische Eisenbahnverwaltung als Eigentümerin des Bahnhofes Domodossola wird gegen einen jährlichen Mietzins, der fünf Prozent des zu diesem Zwecke verwendeten Kapitals beträgt, dem schweizerischen Eisenbahnpersonal, welches mit der Übergabe und Anerkennung betraut ist, die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Die Kosten der Beleuchtung, der Heizung und der Reinigung dieser Räume, die Lieferung und der Unterhalt des Mobiliars und der Gerätschaften sowie die Lieferung der Drucksachen und des Büromaterials liegen ganz der schweizerischen Verwaltung ob, die auch ihr Personal selbst zu besolden hat.

#### **Art. 6**

Das zum Übergang bestimmte Transportmaterial soll derart gebaut sein, dass es ohne Schwierigkeit von einem Bahnnetz auf das andere übergehen kann.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Siehe die beiden Übereink. vom 19. Febr. 1906 (SR 0.742.140.24 und 0.742.140.25).

<sup>8</sup> Die Schweiz und Italien sind der «Technischen Einheit im Eisenbahnwesen» beigetreten (V vom 16. Dez. 1938 betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen – SR 742.141.3).

**Art. 7**

Die schweizerische Eisenbahnverwaltung<sup>9</sup> besorgt auf Rechnung Italiens den Zugsdienst (Zugförderung und Zugbegleitung) zwischen Iselle und Domodossola in beiden Richtungen. Dieser Dienst umfasst:

- a. in bezug auf die Zugförderung: die Maschinen mit ihrem Personal und alle nötigen Lieferungen;
- b. in bezug auf die Zugbegleitung: das nötige Betriebspersonal, die Heizung, die Beleuchtung und die Reinigung der Personen- und Gepäckwagen, die Drucksachen und dergleichen.

Falls eine andere Art der Zugförderung als diejenige durch Dampflokomotiven eingeführt werden sollte, so hätte vorher eine besondere Verständigung stattzufinden betreffend den Bau und den Betrieb der als notwendig erkannten Einrichtungen.

Die zwischen Brig und Domodossola verkehrenden Personenzüge können aus Personen- und Gepäckwagen beider Verwaltungen zusammengesetzt werden.

Es ist verstanden, dass jede Verwaltung den Unterhalt und die Bewachung des Bahnkörpers ihrer Linie bis zum Anschlusse in Iselle zu besorgen hat.

Der vollständige Stationsdienst in Iselle, Varzo und Preglia, mit Inbegriff des Telegrafendienstes, wird von der italienischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt.

**Art. 8**

Die Fahrpläne der Züge für die Fahrt durch den Simplon sollen, soweit möglich, zu gleicher Zeit aufgestellt und in Kraft gesetzt werden, wie diejenigen anderer Linien, deren Verkehr sich an denjenigen der beiden Eisenbahnverwaltungen anschliesst.

Die Fahrpläne der Züge zwischen Iselle und Domodossola sind durch die schweizerische Eisenbahnverwaltung<sup>10</sup> auszuarbeiten und, nach erhaltener Genehmigung des italienischen Ministeriums der öffentlichen Bauten, zu veröffentlichen. Die Einfahrt der aus der Schweiz kommenden Züge in den Bahnhof Domodossola und ihre Ausfahrt in der Richtung nach der Schweiz werden den Gegenstand einer Verständigung zwischen den Eisenbahnverwaltungen bilden.

**Art. 9**

Die schweizerischen Reglemente über die Zirkulation, die Bildung, die Zusammensetzung und die Begleitung der Züge sowie über deren Belastung und Bremsung finden bis nach Domodossola Anwendung, jedoch unter dem Vorbehalt der Abänderungen, welche auf das Verlangen der zuständigen italienischen Behörde im Interesse der Sicherheit des Zugverkehrs daran angebracht werden müssten. Die auf den schweizerischen Eisenbahnen gebräuchlichen Signale jeder Art kommen auf der Strecke von Iselle nach Domodossola bis und mit dem Einfahrtssignal auf der schweizerischen Seite dieses Bahnhofes ausschliesslich zur Anwendung.

<sup>9</sup> Heute: die Schweizerischen Bundesbahnen.

<sup>10</sup> Heute: die Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Polizei auf der Linie und den Stationen von Iselle bis Domodossola wird durch die italienischen Eisenbahnangestellten, diejenige in den Zügen durch die schweizerischen Eisenbahnangestellten ausgeübt.

#### **Art. 10**

Das Maschinenpersonal und die Zugbeamten der schweizerischen Eisenbahnverwaltung<sup>11</sup> haben sich im Bahnhof Domodossola mit Bezug auf die inneren Signale des Bahnhofes den Befehlen des Bahnhofvorstandes sowie den italienischen Reglementen und Instruktionen zu fügen.

Dagegen haben mit Bezug auf den Zugdienst auf der Strecke von Domodossola nach Iselle die Bahnhofvorstände von Domodossola und die Stationsvorstände von Iselle, Varzo und Preglia ihrerseits den Befehlen der schweizerischen Eisenbahnverwaltung<sup>12</sup> zu gehorchen und ihr alle Auskünfte zu liefern, die sie von ihnen verlangt. Die Dienstbefehle, Reglemente, Dienstfahrpläne und andern Instruktionen über den Zugdienst auf dieser Strecke sind den betreffenden Bahnhof-, Stations- und Linienangestellten direkt zuzusenden, zur gleichen Zeit wie sie an die italienische Eisenbahnverwaltung abgeschickt werden.

Wenn eine der beiden Eisenbahnverwaltungen sich über Vergehen oder Dienstfehler zu beklagen hat, deren sich Angestellte der andern Verwaltung schuldig gemacht haben, so hat diese der Klage diejenige disziplinarische Folge zu geben, die sie für angemessen hält. Wenn eine der Verwaltungen die Versetzung eines Angestellten der anderen Verwaltung verlangt, so muss diese Versetzung gewährt werden.

#### **Art. 11**

Die Verantwortlichkeit für Schäden, welche Dritten oder dem Dienstpersonal durch Unfälle oder Katastrophen, die sich beim Betriebe der Strecke zwischen dem internationalen Bahnhofe Domodossola und der italienisch-schweizerischen Grenze bei Iselle ereignen, verursacht werden, trifft, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, jede Verwaltung nach der Art der von ihr übernommenen Leistungen, das heisst: die italienische Eisenbahnverwaltung haftet für die Folgen aller Unfälle, welche durch den Stations, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst veranlasst worden sind, und die schweizerische Eisenbahnverwaltung<sup>13</sup> haftet für die Folgen derjenigen Unfälle, welche durch den Fahrdienst und den Zugdienst veranlasst worden sind.

In den Fällen, in denen nicht ermittelt werden kann, welche der beiden Verwaltungen die Verantwortlichkeit für eine auf der gemeinsamen Bahnstrecke vorgekommene Schädigung trifft, werden die Folgen derselben von beiden Verwaltungen zu gleichen Teilen getragen.

Schaden, welcher infolge höherer Gewalt entsteht, wird von der betreffenden Eigentümerin getragen.

<sup>11</sup> Heute: Schweizerische Bundesbahnen.

<sup>12</sup> Heute: Schweizerische Bundesbahnen.

<sup>13</sup> Heute: Schweizerische Bundesbahnen.

**Art. 12**

Die italienische Eisenbahnverwaltung hat der schweizerischen Eisenbahnverwaltung alle Ausgaben, die aus der Besorgung des Zugsdienstes zwischen Iselle und Domodossola entstehen, vollständig zu vergüten. Diese Vergütung wird durch den im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Vertrag festgesetzt werden.<sup>14</sup>

**Art. 13**

Die volle Ausübung der Souveränität bleibt jeder Regierung für die auf ihrem Gebiete befindliche Bahnlinie vorbehalten, für Italien mit Inbegriff des Rechtes, den Betrieb der Linie gemäss Artikel 281 des Gesetzes über die öffentlichen Bauten vom 20. März 1865 zu suspendieren.

Die Bahnpolizei wird unter der Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörde und gemäss den dort geltenden allgemeinen Vorschriften durch die Bahnangestellten ausgeübt.

Auf Grund des im ersten Absatz dieses Art.s erwähnten Souveränitätsrechtes und unbeschadet der durch die Sicherheit des Betriebes gebotenen Einschränkungen sollen die Beamten der italienischen Militärverwaltung Zutritt erhalten zu den im italienischen Teil des grossen Tunnels befindlichen Befestigungsanlagen. Diese Anlagen können erforderlichenfalls mit Wachen oder Wachtposten versehen werden.<sup>15 16</sup>

**Art. 14**

Das Personal der in Artikel 2 erwähnten Dienste und das Eisenbahnpersonal sind den Gesetzen und Verordnungen des Staates, in dem sie sich befinden, unterworfen.

**Art. 15**

Vor der Betriebseröffnung der Linie werden zwischen den beiden Regierungen besondere Übereinkommen abgeschlossen werden, um die nachstehend verzeichneten Dienste in ihren Einzelheiten zu regeln:

- a. Post: bezüglich des Dienstes der Büros des Bahnhofes Domodossola und der zwischen Brig und Domodossola gelegenen Poststellen sowie bezüglich des Dienstes der Bahnpostwagen auf der Linie von Iselle nach Domodossola<sup>17</sup>;

<sup>14</sup> Siehe Art. 24 des Übereink. vom 19. Febr. 1906 betreffend den Betrieb der Bahnstrecke vom internationalen Bahnhof Domodossola bis zur nördlichen Einfahrtswende der Station Iselle (SR 0.742.140.24).

<sup>15</sup> Abs. eingefügt durch Art. 9 der Übereink. vom 16. Mai 1903 zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Übertragung der von der Italienischen Regierung der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft erteilten Konzession für den Bau und Betrieb der Simplonbahn auf den Bund (SR 0.742.140.23).

<sup>16</sup> Siehe hierzu die Vereinb. vom 17. Nov./26. Dez. 1908 mit Italien betreffend militärische Arbeiten im Simplontunnel (SR 0.742.140.27).

<sup>17</sup> Siehe das Übereink. vom 24. März 1906 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Postdienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola und im internationalen Bahnhof Domodossola (SR 0.783.594.542).

- b. Zoll<sup>18</sup>;
- c. Telegraf<sup>19</sup>;
- d. Polizei und Gesundheitspolizei<sup>20</sup>.

#### **Art. 16**

Die für die Dienste auf dem Bahnhofe Domodossola und auf der Strecke von Brig nach Domodossola verwendeten schweizerischen und italienischen Angestellten haben das Recht, in Dienstangelegenheiten die Telegrafen und Telefone der beiden Staaten und diejenigen der Eisenbahnen auf dieser Strecke unentgeltlich zu benutzen.

#### **Art. 17**

Die für die schweizerischen Dienste auf dem Bahnhofe Domodossola und allfällig auf den Stationen Iselle, Varzo und Preglia verwendeten schweizerischen Angestellten sind in Italien von allen direkten persönlichen Abgaben befreit.

#### **Art. 18**

Das gegenwärtige Übereinkommen ist zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern sobald als möglich auszuwechseln.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und besiegelt.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 2. Dezember 1899.

A. Lachenal  
J. Zemp

de Gregorio

- <sup>18</sup> Siehe das Übereink. vom 24. März 1906 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola (SR **0.631.252.945.44**).
- <sup>19</sup> Siehe das Übereink. vom 18. Jan. 1906 zwischen der Schweiz und Italien betreffend Regelung des Telegrafen- und Telefondienstes in dem internationalen Bahnhof Domodossola (SR **0.784.194.542**).
- <sup>20</sup> Siehe die Übereink. zwischen der Schweiz und Italien vom 18. Jan. 1906 zur Regelung des Polizeidienstes in dem internationalen Bahnhof Domodossola (SR **0.742.140.26**) und vom 24. März 1906 betreffend den Dienst der Gesundheits-(Epidemien- und Viehseuchen-)Polizei im internationalen Bahnhof Domodossola (SR **0.818.109.454**).

